

§49

Energiewirtschaft

Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat, den gesellschaftlichen Organisationen sowie allen Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften die Durchsetzung einer energiewirtschaftlich vorbildlichen Arbeitsweise im Territorium. Der Rat des Kreises ist für die Einhaltung der staatlichen Limite des Energieverbrauchs in den unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die rationelle Energieanwendung bei den privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden. Der Rat des Kreises sichert im Zusammenwirken mit dem Energiekombinat die Versorgung der unterstellten Betriebe und Einrichtungen, der Genossenschaften und der Bevölkerung mit festen Brennstoffen.

§50

Gestaltung und Schutz der Umwelt, Wasserwirtschaft

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen Aufgaben zur Gestaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur rationellen Nutzung der natürlichen Ressourcen im Territorium. Der Rat des Kreises kontrolliert die Erfüllung der Maßnahmen der staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zum Schutz und zur effektiven Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie die schadlose Beseitigung von Abprodukten.

(2) Der Kreistag legt durch Beschluß Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete fest. Der Kreistag und der Rat des Kreises koordinieren und kontrollieren die Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Wasserwirtschaft, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sowie der Industrie und Landwirtschaft mit Brauchwasser, zur rationellen Wasserverwendung, zum Schutz des Wassers und der Gewässer sowie zur effektiven Nutzung wasserwirtschaftlicher Grundfonds, zur Abwasserbehandlung und zur Instandhaltung der Gewässer in ihrem Territorium. Sie erschließen örtliche Reserven für die Verbesserung der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und -behandlung und entwickeln die Initiativen der Bürger.

§51

Bildungswesen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die einheitliche Durchführung der staatlichen Bildungspolitik verantwortlich. Sie gewährleisten die kommunistische Erziehung der Kinder und Jugendlichen an den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und in anderen Einrichtungen des Bildungswesens. Der Rat des Kreises ist im Zusammenwirken mit den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen für die Planung, Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen zur Sicherung des polytechnischen Unterrichts verantwortlich. Der Kreistag und der Rat des Kreises schaffen Voraussetzungen dafür, daß allen Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, der Besuch eines Kindergartens ermöglicht wird. Der Rat des Kreises trifft die erforderlichen Maßnahmen und sichert die Fürsorge für elternlose und familiengelöste sowie gefährdete Kinder und Jugendliche.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises gewährleisten die Berufs- und Studienberatung für Facharbeiter-, Fach- und Hochschulberufe, einschließlich der Beratung für militärische Berufe. Sie koordinieren und kontrollieren die berufs- und studienberatenden Maßnahmen der Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Einrichtungen der Berufsbildung und des Berufsberatungszentrums.

(3) Der Rat des Kreises plant die Berufsausbildung der Lehrlinge und sichert die Durchführung der Berufsbildung und Berufsberatung in den ihm und den Räten der Städte und Gemeinden unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften und in deren Einrichtungen der Berufsbildung und Berufsberatung. Er kontrolliert und koor-

diniert die Maßnahmen zur kommunistischen Erziehung und beruflichen Bildung der Lehrlinge in den nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Der Rat des Kreises entwickelt kooperative Formen der Aus- und Weiterbildung. Er ist berechtigt, im Rahmen der Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen.

(4) Der Kreistag und der Rat des Kreises beschließen im Rahmen der Pläne die Aufgaben zur Schaffung der erforderlichen personellen, materiellen und finanziellen Bedingungen für die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie in Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen und für das Berufsberatungszentrum des Territoriums. Der Rat des Kreises ist für die politisch-pädagogische Anleitung und Kontrolle aller Einrichtungen der Berufsbildung im Territorium verantwortlich. Der Rat des Kreises leitet und plant in Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes die Entwicklung des Netzes der Bildungseinrichtungen im Kreis.

(5) Der Kreistag bestätigt die vom Rat des Kreises vorgeschlagene Berufung und Abberufung von Direktoren der ihm unterstellten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und kommunalen Berufsschulen. Der Rat des Kreises ist entsprechend den Rechtsvorschriften für den Einsatz und die Weiterbildung der Lehrkräfte und Erzieher in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen des Territoriums verantwortlich.

(6) Der Rat des Kreises ist für die Wahl der Elternvertretungen und deren regelmäßige schulpolitische Orientierung verantwortlich. Er sichert die Zusammenarbeit der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen und deren Elternvertretungen.

§52

Kultur

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises leiten und planen im Zusammenwirken mit dem FDGB, der FDJ und dem Kulturbund sowie mit anderen gesellschaftlichen Organisationen die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens. Sie fördern die Vergabe von gesellschaftlichen Aufträgen zur Schaffung neuer sozialistisch-realistischer Kunstwerke und die Entwicklung künstlerischer Talente.

(2) Der Kreistag und der Rat des Kreises sichern auf der Grundlage langfristiger Konzeptionen und der Jahreskulturpläne die Verbreitung von Kunst und Literatur, die Wahrung, Pflege und Aneignung des revolutionären und humanistischen Erbes unseres Volkes. Sie organisieren in vielfältigen Formen die Teilnahme der Bürger, insbesondere der Jugend, am Kulturleben sowie am künstlerischen und kulturellen Volksschaffen.

(3) Der Rat des Kreises ist in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden für eine hohe kulturpolitische Wirksamkeit der unterstellten Kultur- und Kunsteinrichtungen sowie für die planmäßige Erhaltung, Rekonstruktion und Modernisierung dieser Einrichtungen verantwortlich. Er nimmt Einfluß auf die effektive Nutzung der Kultureinrichtungen der nicht unterstellten Betriebe und Genossenschaften zur Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens im Kreis. Er gewährleistet den Schutz des Kulturgutes und beschließt über Denkmalschutzgebiete und über Denkmale mit Gebietscharakter.

§53

Jugendfragen

(1) Der Kreistag und der Rat des Kreises sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik im Kreis verantwortlich und arbeiten dazu eng mit der FDJ zusammen. Der Kreistag beschließt jährlich den Jugendförderungsplan des Kreises. Im engen Zusammenwirken mit der FDJ fördern der Kreistag und der Rat des Kreises die kommunistische Erziehung der Jugend, sichern deren aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Le-